

Beschluss zur Drucksache Nr. 2209/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

Nutzungskonzept Neue Mühle

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat bekennt sich zum Erhalt des Technischen Denkmals „Neue Mühle“.

02

Die Neue Mühle ist wie in der DS 0348/23 beschlossen, Teil des Museumsentwicklungskonzeptes. Das Nutzungskonzept für das Technische Denkmal wird in diesem Kontext entwickelt.

03

Die Stadtverwaltung bemüht sich bereits im Vorfeld um Fördermittel für die notwendige baufachliche Ertüchtigung und Modernisierung für die Neue Mühle.

04

Die Stadtverwaltung sichert alle vom Verfall betroffenen Mühlenteile und setzt sie kurzfristig in Stand, spätestens bis zum 3. Quartal 2024. Über die Umsetzung wird der Ausschuss ebenfalls im 3. Quartal 2024 informiert.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2232/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

6. Änderungsnachtrag für den Rettungsdienstbereichsplan Rettungsdienstbereich Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt den VI. Änderungsnachtrag zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich Erfurt.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

27.04.2023

VI. ÄNDERUNGSNACHTRAG

für den

RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN

Rettungsdienstbereich Erfurt

Gemäß § 12 ThürRettG ist der Rettungsdienstbereichsplan kontinuierlich unter Mitwirkung des Bereichsbeirates zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Der Prozess der Leitstellenkonsolidierung im Freistaat Thüringen führte zur Zuordnung des Stadtgebietes der kreisfreien Stadt Weimar zum Leitstellenbereich „Mittelthüringen“. Die Ausführungen im Rettungsdienstbereichsplan werden – auch redaktionell – angepasst (Pkt. I). Es erfolgte eine Überprüfung der Nettoarbeitszeit (zur Verfügung stehende Arbeitszeit zur Besetzung der Rettungsmittel). Im Ergebnis wurde die personelle Besetzung zur Durchführung des Rettungsdienstes und des Krankentransportes dem Bedarf angepasst (Pkt. II). Im Weiteren hat sich die Verwaltungsanschrift des Durchführenden Ambulanz Erfurt geändert (Pkt. III). Durch die verbindliche Einführung der „Richtlinie zur überörtlichen Hilfe bei Großschadensereignissen – ÜMANV“ (Ziff. 8.1 LRDP) wurde die Vorsorge für große Schadensereignisse (Pkt. IV) sowie die Anlage „Maßnahmeplan zur Bewältigung größerer Notfallereignisse“ (Pkt. V) ergänzt.

I. Änderung der Ausführungen zur Zentralen Leitstelle

Die Punkte 5, 5.2.1, 5.2.3 und 5.3 werden wie folgt geändert:

5 Zentrale Leitstelle

Gemäß § 14 Abs. 1 ThürRettG in Verbindung mit Ziff. 4.1 des LRDP hat die Stadt als Aufgabenträger eine Zentrale Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Erfurt eingerichtet und betreibt sie. Der Zentralen Leitstelle Erfurt obliegen für den Rettungsdienst die in § 14 ThürRettG genannten Aufgaben.

Die Zentrale Leitstelle Erfurt ist für das Territorium der Stadt Erfurt sowie auf Grundlage der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Leitstellenaufgaben des Landkreises Sömmerda und der Stadt Weimar durch die Landeshauptstadt

Erfurt vom 14.09.2021 für die Annahme von Hilfeersuchen sowie deren Bearbeitung auch für das Territorium des Landkreises Sömmerda und der kreisfreien Stadt Weimar zuständig. Weiterhin laufen die Notrufe folgender Ortsnetzkenzahlen und Ortschaften in der Zentralen Leitstelle Erfurt auf:

Ortsnetz - kennzahl	Name	Zusätzliche Orte und Ortsteile (Ortsteile der Orte werden nicht aufgeführt)
0361	Erfurt	
036201	Walsleben	Andisleben, EF-Kühnhausen, EF-Tiefthal, Elxleben, Gebesee, Haßleben, Ringleben, Witterda
036203	Erfurt-Vieselbach	EF-Azmansdorf, EF-Hochstedt, EF-Kerspleben, EF-Töttleben, EF-Wallichen, Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Udestedt
036204	Erfurt-Stotternheim	Alperstedt, EF-Schwerborn, Großrudestedt, Nöda, Riethnordhausen
036208	Erfurt-Ermstedt	EF-Alach, EF-Frienstedt, EF-Gottstedt, EF-Salomonsborn, EF-Schaderode, EF-Töttelstädt
03634	Sömmerda	Kranichborn [Großrudestedt]
03635	Kölleda	Schillingstedt [Sömmerda]
036371	Schloßvippach	Eckstedt, Markvippach, Sprötau
036372	Kleinneuhäusen	Ellersleben [Buttstädt], Großneuhäusen, Kleinbrennbach [Buttstädt], Olbersleben [Buttstädt], Vogelsberg
036373	Buttstädt	
036374	Weißensee	Günstedt
036375	Kindelbrück	Büchel, Griefstedt
036376	Straußfurt	Gangloffsömmern, Schwerstedt, Wernigshäusen, Wunderleben
036377	Rastenberg	Finne, Hardisleben [Buttstädt]
036378	Ostramondra	Bachra [Rastenberg]
03643	Weimar	
036453	Mellingen, selbst nicht	WE-Taubach

Bei eilbedürftigen Hilfeersuchen aus Gemeinden außerhalb des Territoriums der Stadt wird außer in den unter 3.2 Genannten die dafür zuständige rettungsmittelführende Leitstelle informiert.

Der Sitz der Zentralen Leitstelle Erfurt befindet sich in der Hauptfeuer- und Rettungswache, St.-Florian-Str. 4, 99092 Erfurt.

5.2.1 Leiter der Zentrale Leitstelle

Die Leitung der Zentralen Leitstelle Erfurt obliegt dem Oberbürgermeister, vertreten durch den Sachgebietsleiter Leitstelle und Rettungsdienst im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Erfurt.

5.2.3 Disponenten

In der Zentralen Leitstelle Erfurt werden Disponenten eingesetzt, die den in § 14 Abs. 4 ThürRettG sowie Nummer 4.2 Landesrettungsdienstplan genannten Anforderungen entsprechen. Da die Zentrale Leitstelle Erfurt gemäß § 14 Abs. 1 ThürRettG auch Aufgaben für den Brand- und Katastrophenschutz wahrnimmt, haben die Disponenten zudem in Teilen die Qualifikation für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gemäß der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürFwLAPO) vom 03.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2023).

5.3 Vorhaltezeiten

Die Zentrale Leitstelle Erfurt ist täglich 24 Stunden besetzt und verfügt insgesamt über 8 Arbeitsplätze. Davon werden im Regelfall bedarfsabhängig mindestens 3 und höchstens 5 Arbeitsplätze mit Disponenten besetzt. Es befinden sich jederzeit mindestens 6 einsatzbereite Disponenten in der Hauptfeuer- und Rettungswache.

II. Änderung der Personellen Besetzung

Der Punkt 6.5 wird wie folgt geändert:

6.5 Personelle Besetzung

Folgendes Personal wird zur Durchführung des Rettungsdienstes und des Krankentransportes benötigt:

Durchführende	Anzahl kalkulatorisch		
	NFS/RA	RS	Summe
ASB	24,40	19,60	44,00
DRK	15,76	11,07	26,83
JUH	6,46	9,36	15,82
MHD	6,27	9,24	15,51
Ambulanz Erfurt	6,14	11,53	17,67
Berufsfeuerwehr	4,74	4,66	9,40
Gesamt:	63,77	65,46	129,23

III. Änderung der Verwaltungsanschrift des Durchführenden Ambulanz Erfurt – Privater Rettungsdienst GmbH

Der Punkt 6.5.1 wird wie folgt geändert:

6.5.1 Durchführende

Die Stadt hat folgende Unternehmen zur personellen und materiellen Durchführung des Rettungsdienstes vertraglich gebunden:

1. Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband Mittelthüringen e. V.
Rankestraße 59
99096 Erfurt
2. Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Erfurt e. V.
Mühlhäuser Straße 76
99092 Erfurt
3. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Mittelthüringen
Schillerstraße 27
99096 Erfurt
4. Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH
Bezirksgeschäftsstelle Erfurt
August-Schleicher-Straße 2
99089 Erfurt
5. Ambulanz Erfurt – Privater Rettungsdienst GmbH
Verwaltung
Postfach 1706
58261 Gevelsberg

Betriebssitz:
St.-Florian-Straße 4
99092 Erfurt

Des Weiteren beteiligt sich der Aufgabenträger an der Notfallrettung.

IV. Ergänzung der Vorsorge für große Schadensereignisse

Der Punkt 8.2.2 wird nach dem letzten Absatz mit folgendem neuen Absatz ergänzt:

Die Richtlinie zur überörtlichen Hilfe bei Großschadensereignissen - ÜMANV (ThürStAnz Nr. 30/2019 S. 1151 ff.) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

V. Ergänzung der Anlage „Maßnahmeplan zur Bewältigung größerer Notfallereignisse“

Der Maßnahmeplan wird um den Punkt 7 wie folgt ergänzt:

7. Anwendung der Richtlinie zur überörtlichen Hilfe bei Großschadensereignissen – ÜMANV

Im Fall eines ÜMANV-Ereignisses sind die folgenden Arbeitshilfen, welche über die Infothek des Einsatzleitsystems zur Verfügung stehen, anzuwenden:

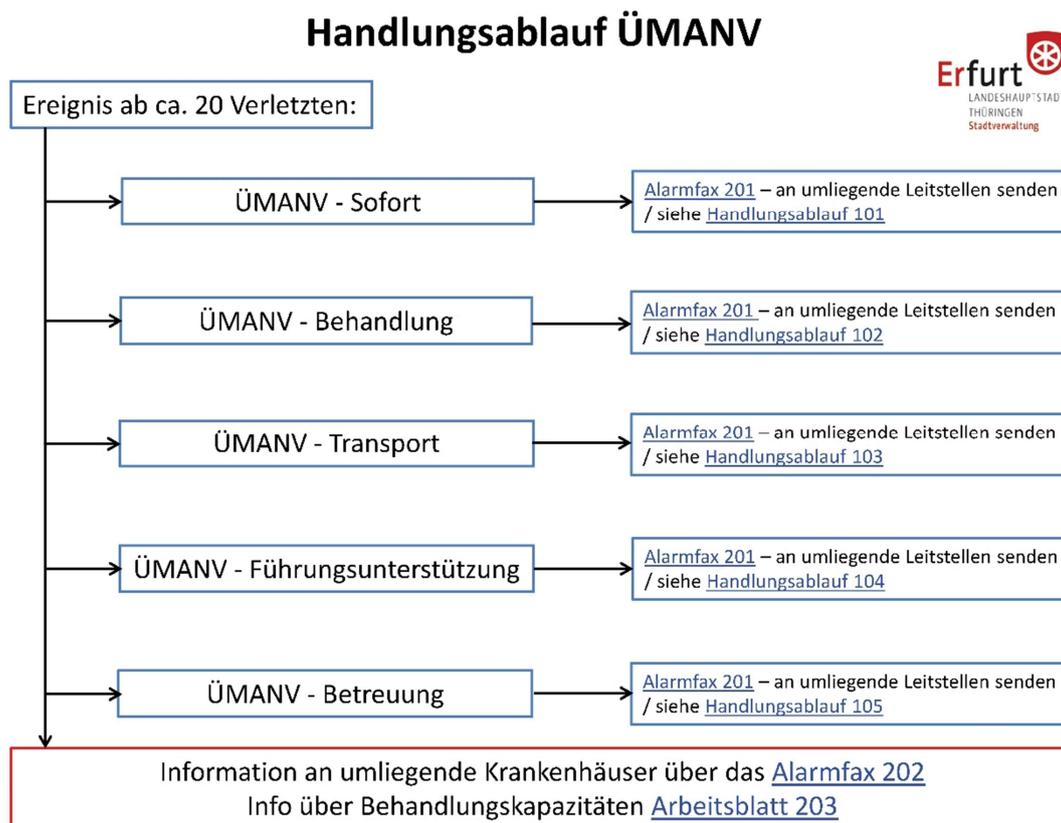


Abb. 1: Handlungsablauf als Basisdokument mit Verlinkung zu den weiteren Dokumenten

3 - Alarmfax für Zentrale Leitstellen

Zentrale Leitstelle Erfurt Sankt-Florian-Straße 4 99092, Erfurt Faxnummer: 0361-655 5109		Informations- und Anforderungsfax ÜMANV	Stand: 19.02.2016 Seite:
Datum:		Ereigniszeit:	Uhr
Art des Ereignisses:			
geschätzte Anzahl:	Verletzte	Betroffene	
Anforderung von ÜMANV - Einheiten: (maximal 1 je Landkreis/kreisfreie Stadt)			
	Anfordern	in Bereitstellung	
ÜMANV - Sofort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
ÜMANV - Behandlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
ÜMANV - Transport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
ÜMANV - Führungsunterstützung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
ÜMANV - Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereitstellungsraum: (in Absprache mit dem Einsatzleiter)			
Adresse:			
Ansprechpartner:			
Funkkanal:			
Funkkenner:			
Bemerkungen:			

Bestätigung per Fax an Faxnummer.

Abb. 2: Informations- und Anforderungsfax an Leitstellen (Link Alarmfax 201)

4 - Alarmfax für Krankenhäuser

Zentrale Leitstelle Erfurt Sankt-Florian-Straße 4 99092, Erfurt Faxnummer: 0361-655 5109		Informations- und Anforderungsfax ÜMANV	Stand: 19.02.2016
			Seite:

Datum:		Ereigniszeit:		Uhr
Art des Ereignisses:				
geschätzte Anzahl:	Verletzte	Betroffene		
Anforderung:				
Treffen sie Vorbereitungen für die Aufnahme von Notfallpatienten nach MANV - Krankenhauskataster!				
		Vorbereitungen treffen	<u>keine</u> Vorbereitungen treffen	
Helios Klinikum Erfurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Katholisches Krankenhaus Erfurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zentralklinik Bad Berka	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Universitätsklinikum Jena	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sophien- u. Hufelandklinikum Weimar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Helios Klinik Gotha	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ilmkreislinik Arnstadt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
R.-K.-Krankenhaus Bad Langensalza	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bemerkungen:				

Bestätigung per Fax an Faxnummer.

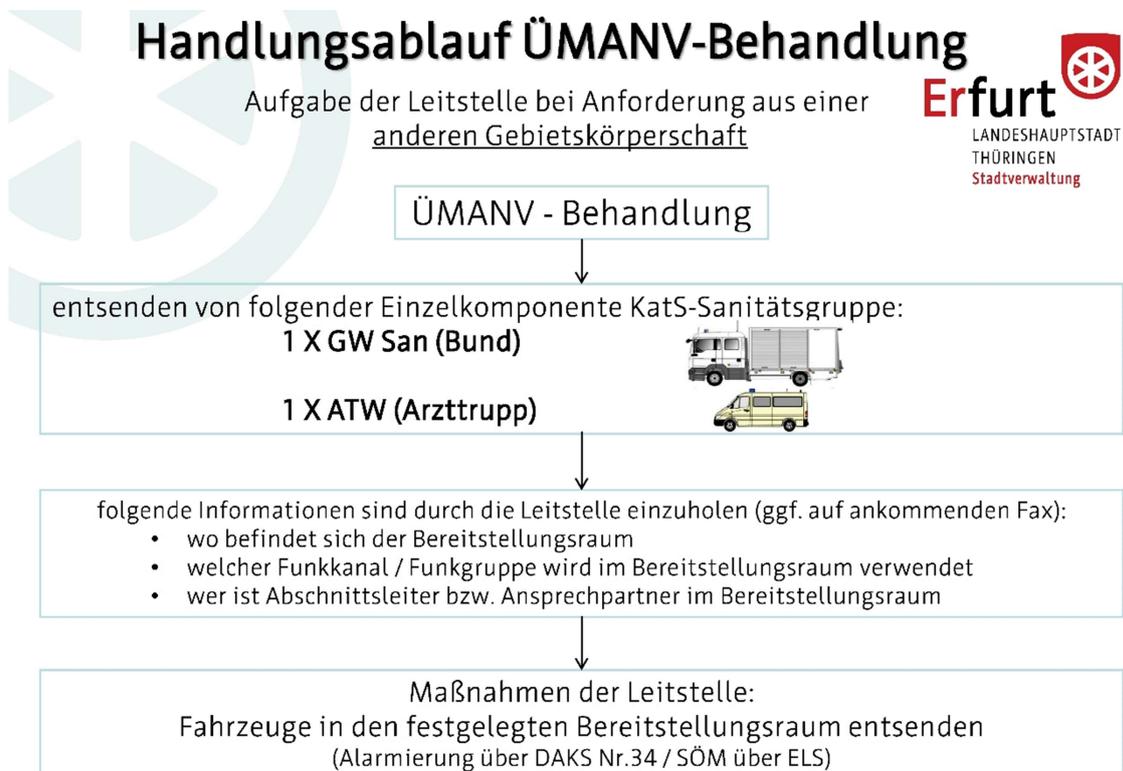
Abb. 3: Informations- und Anforderungsfax an Krankenhäuser (Link Alarmfax 202)



37.02.03 wkl

Datum: 2017-07-21

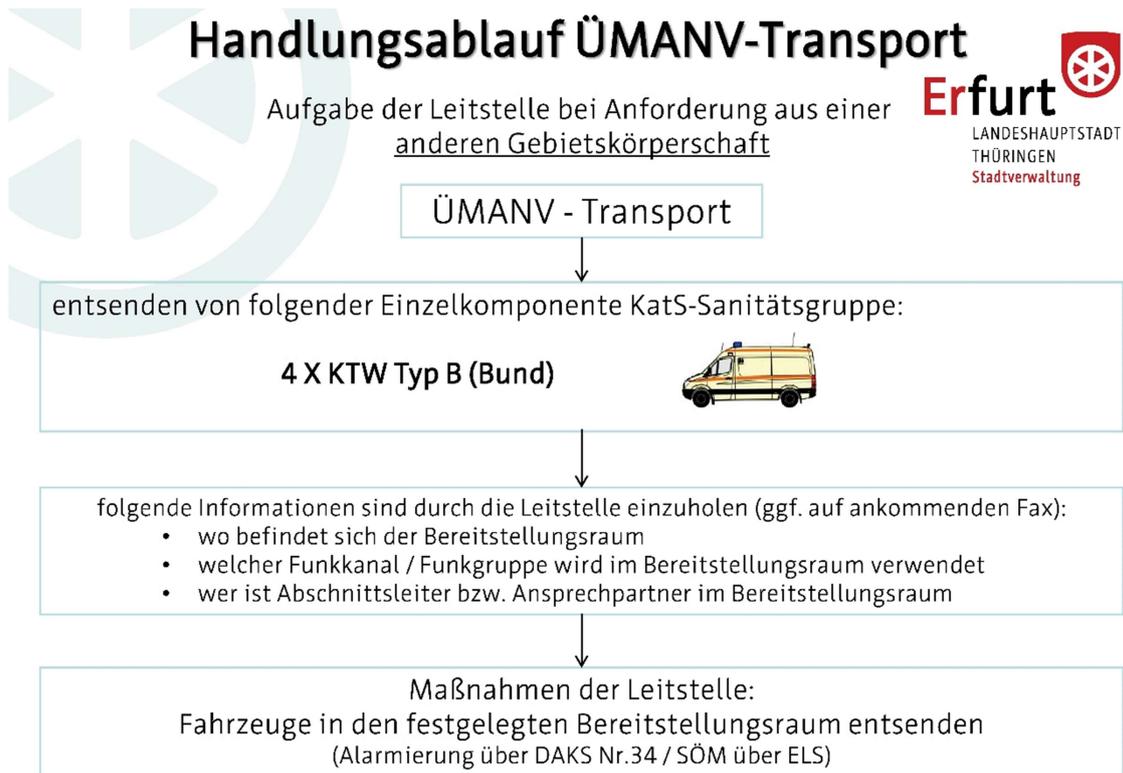
Abb. 4: Handlungsablauf ÜMANV-Sofort (Link Handlungsablauf 101)



37.02.03 wkl

Datum: 2017-07-21

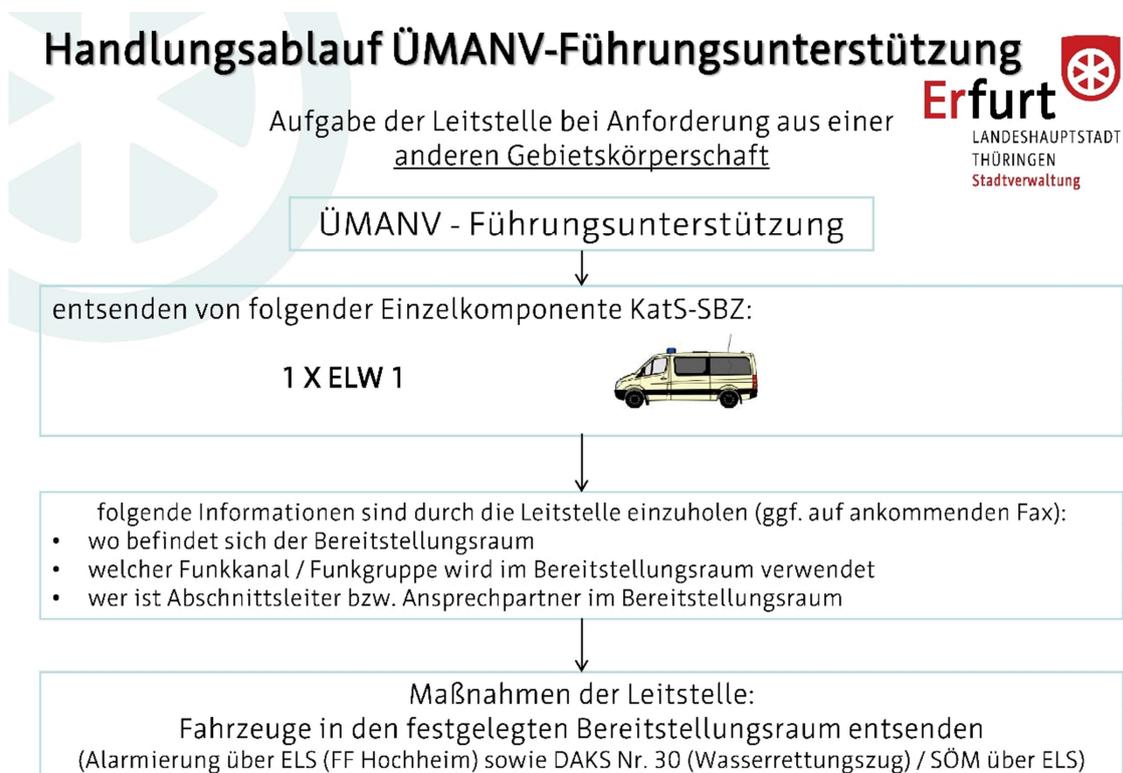
Abb. 5: Handlungsablauf ÜMANV-Behandlung (Link Handlungsablauf 102)



37.02.03 wkl

Datum: 2017-07-21

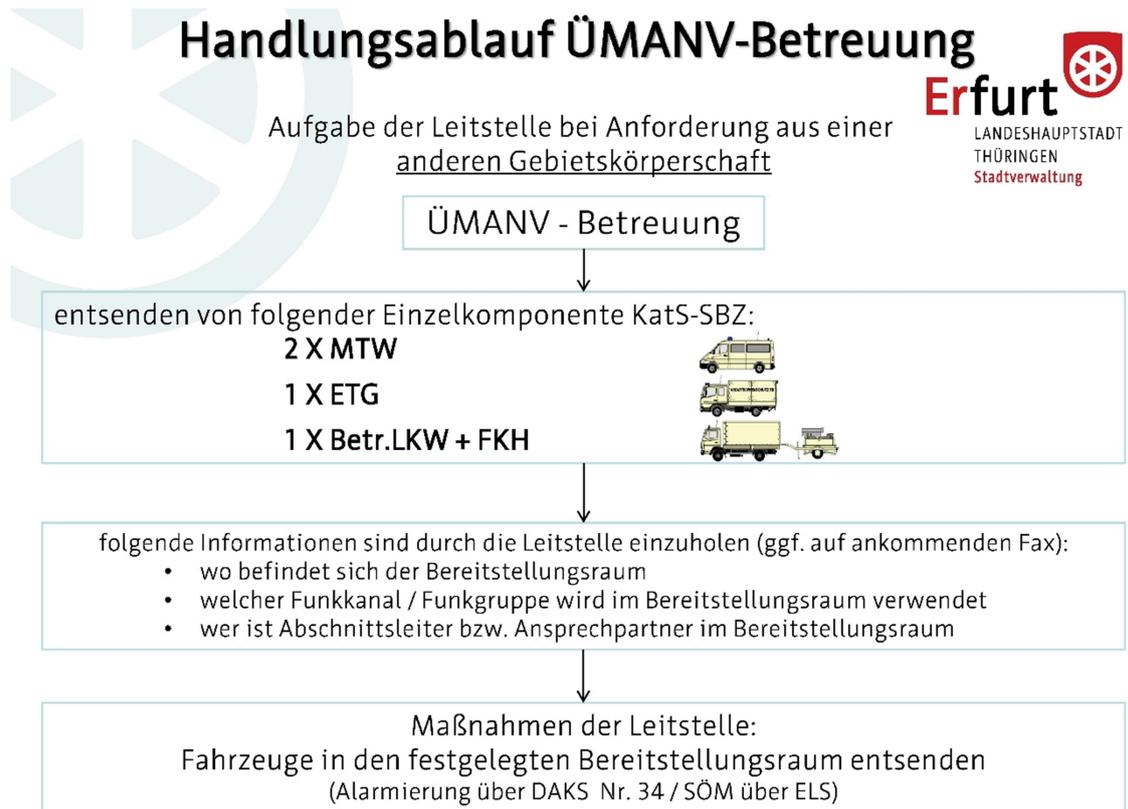
Abb. 6: Handlungsablauf ÜMANV-Transport (Link Handlungsablauf 103)



37.02.03 wkl

Datum: 2017-07-21

Abb. 7: Handlungsablauf ÜMANV-Führungsunterstützung (Link Handlungsablauf 104)



37.02.03 wkl

Datum: 2017-07-21

Abb. 8: Handlungsablauf ÜMANV-Betreuung (Link Handlungsablauf 105)

VI. Inkrafttreten

Dieser sechste Änderungsnachtrag zum Rettungsdienstbereichsplan tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Erfurt, den

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2242/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

**Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege - Anpassung des Stundensatzes zur
Anerkennung der Förderleistung nach § 23 ThürKigaG**

Genaue Fassung:

01

Die laufende Geldleistung nach § 23 ThürKigaG wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

02

Die Geldleistung nach Anlage 1 Ziffer 2 wird jährlich zum 1. Januar an den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Tabellenwert des TVöD SuE angepasst.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Laufende Geldleistung nach § 23 ThürKigaG zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Über die laufende Geldleistung fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Jugendamt Erfurt, die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle. Die Kindertagespflegeperson (TPP) erhält eine Erstattung angemessener Kosten für den **Sachaufwand** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie einen Betrag zur Anerkennung der **Förderleistung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Daneben stehen der Kindertagespflegeperson die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung sowie für eine angemessene Alterssicherung jeweils im Umfang nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII zu.

1. Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

Für den Sachaufwand erhält die Kindertagespflegeperson die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 ThürKigaG festgelegten monatlichen Mindestbeträge je belegtem Platz und abhängig vom zwischen Eltern und Jugendamt vereinbarten Betreuungsumfang. Die Leistung wird auch bei Krankheit und Urlaub der Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Das Jugendamt Erfurt überprüft auf Antrag der Tagespflegeperson jährlich rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr, ob die gezahlten gesetzlichen Mindestbeträge den tatsächlichen Sachaufwand der Tagespflegeperson decken. Die Tagespflegeperson erhält eine Nachzahlung, sofern der nachgewiesene Mehraufwand angemessen ist.

Hierzu reicht die Tagespflegeperson spätestens zum 01.03. des Folgejahres eine anhand von Belegen, Rechnungen und Quittungen nachvollziehbare Aufstellung der Sachkosten im Jugendamt Erfurt ein. Erstmalig können Anträge zum 01.03.2024 rückwirkend für den Zeitraum 01.07.2023 - 31.12.2023 gestellt werden.

2. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung soll leistungsgerecht ausgestaltet sein und den Umfang der erbrachten Betreuungsleistung berücksichtigen.

Maßgeblich für die Kalkulation des ab 01.07.2023 geltenden Mindestbetrages ist die durch den Gesetzgeber festgelegte Jahresarbeitszeit entsprechend folgender Kalkulation (Stand 12/2022):

Bruttoarbeitsstunden (52 Wochen x 39 h + 1 Tag)	2.036
abzgl. Minderungszeiten:	
- Urlaub von 24 Tage a 7,8 h (§ 3 BUrlG analog)	187
- 12 Feiertage ¹ in Thüringen a 7,8 h	94
- 2 Fortbildungstage a 7,8 h (§ 18 Abs. 1 ThürKigaG analog)	16
- 13 Krankheitstage ² a 7,8 h	101
Jahresarbeitszeit in h	1.638
nachrichtlich Arbeitsstunden im Monat	137
nachrichtlich Arbeitswochen im Jahr	42

In einem nächsten Schritt zur Ermittlung der Untergrenze nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG wurde ein Vergütungssatz, der sich an der Vergütungsgruppe **S 2 Erfahrungsstufe 3 des TVöD SuE** (Tarifstand 12/2022) ohne Son-

¹ Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Weltkindertag, Tag der dt. Einheit, Reformationstag, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Silvester

² lt. Statistik TMBJS

derzahlungen sowie vermögenswirksame Leistungen orientiert, zugrunde gelegt³. Ausgehend vom aktuellen Tabellenwert (2.574,07 € / Monat, Stand 12/2022) beträgt der Stundensatz 18,86 € bei fünf Kindern bzw. 3,77 € für ein betreutes Kind. Bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ergibt sich somit eine monatsdurchschnittliche Förderleistung von rund 516 € je betreutem Kind.

Zur Anerkennung der Förderleistung des betreuten Kindes erhält die Kindertagespflegeperson einen **Mindestbetrag** nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG (Stand 01.07.2023: 3,77 € je Betreuungsstunde und tatsächlich betreutem Kind; bis 30.06.2023 zuletzt 3,35 €).

Ausgehend von den gesetzlichen Neuregelungen lassen sich abhängig von der Qualifikation folgende drei Eingruppierungen für Kindertagespflegepersonen ableiten:

Betrag je tatsächlicher Betreuungsstunde und betreutem Kind	Erläuterung
<p style="text-align: center;">3,77 € (gültig ab 01.07.2023)⁴</p> <p style="text-align: center;">4,29 € (gültig ab 01.01.2025)⁴</p>	<p>Gruppe A: Tagespflegepersonen, die bereits im Besitz einer gültigen Tagespfle- geerlaubnis sind und über eine Mindestqualifikation im Umfang von 160 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut vorgeleg- ten Curriculum zur Qualifikation von Tagespflegepersonen oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 ThürKigaG), Mindestbetrag in Orientierung an TVöD SuE S2 Stufe 3</p>
<p style="text-align: center;">4,04 € (gültig ab 01.07.2023)⁴</p> <p style="text-align: center;">4,57 € (gültig ab 01.01.2025)⁴</p>	<p>Gruppe B: Tagespflegepersonen, die über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickel- ten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertages- pflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen, z. B. Kin- derpfleger oder Tagespflegepersonen aus Gruppe A nach erfolgrei- chem Abschluss einer Weiterqualifizierung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Thür- KigaG), in Orientierung an TVöD S3 Stufe 2⁵.</p>
<p style="text-align: center;">4,30 € (gültig ab 01.07.2023)⁴</p> <p style="text-align: center;">4,84 € (gültig ab 01.01.2025)⁴</p>	<p>Gruppe C: Tagespflegepersonen, die über eine geeignete berufliche Qualifikation nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG verfügen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG), in Orientierung an TVöD S8a Stufe 1</p>

Der Nachweis der Qualifikation ist durch die Tagespflegeperson zu führen. Die für Grup-
pe A oder Gruppe B genannte Mindestqualifikation von 160 bzw. 300 Stunden ist über ein
Zertifikat des Bundesverband Kindertagespflege e. V. nachzuweisen. Liegen bei einer Ta-
gespflegeperson aus Gruppe A die Voraussetzungen für Gruppe B vor, z. B. nach einer Wei-
terqualifizierung, erfolgt nach nachgewiesenem erfolgreichem Abschluss ab dem Folge-
monat des Abschlusses die Zuordnung zu Gruppe B.

3. Inkrafttreten

³ Orientierung am TVöD SuE, BVerwG, Urteil vom 25.01.2018 - 5 C 18.16, vom 24.11.2022 - 5 C 1.21 und 5 C 3.21)

⁴ Der Stundensatz wird einmal im Kalenderjahr im Januar überprüft und an die zum Stichtag 01.01. geltende Tarifregelung
(TVöD SuE) angepasst (siehe DS 2242/23). Die nächste Tarifänderung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

⁵ Stufe 1 wäre niedriger, als der gesetzlich vorgegebene Mindestbetrag.

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII entsprechend des Beschlusses 0170/18 in der Fassung des Beschlusses 1704/19 werden bis zum 30.06.2023 gezahlt. Die laufende Geldleistung nach § 23 ThürKigaG zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gemäß Nr. 1 und Nr. 2 wird rückwirkend ab 01.07.2023 gezahlt.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2244/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

Dirtbike-Parks im Stadtgebiet

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, welche städtischen Flächen in Erfurt für die Entwicklung eines öffentlich zugänglichen und nutzbaren Dirtbike-Parks im Stadtgebiet geeignet und verfügbar sind. Dabei sind Vorschläge der Nutzerszene zu berücksichtigen.

02

Der Oberbürgermeister wird gebeten, den Investitionsaufwand für die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb einer Dirtbike-Anlage zu ermitteln. Dabei ist eine Akquirierung von geeigneten Fördermitteln zu prüfen. Hierbei ist das Know-how der Nutzerszene zu berücksichtigen.

03

Erste Zwischenergebnisse der Prüfung sind dem zuständigen Ausschuss bis zum Ende des ersten Quartals 2024 vorzulegen.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2267/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

**4. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark
Erfurt**

Genaue Fassung:

Die 4. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt gem. Anlage 1 wird beschlossen.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

4. Änderungssatzung vom XX.XX.2023 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 13.12.2023 (Drucksache-Nr.: 2267/23) die folgende

4. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 5 wird wie folgt gefasst:

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter, der die Bezeichnung Zoodirektor führt. Für den Fall seiner Verhinderung wird er vertreten durch den Ersten stellvertretenden Werkleiter. Im Falle der Verhinderung wird dieser vom Zweiten stellvertretenden Werkleiter vertreten. Der Werkleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung durch den Stadtrat bestellt und abberufen.

(2) Als erster stellvertretender Werkleiter ist der Zoologische Leiter zu bestellen, dem unbeschadet der Gesamtverantwortung des Werkleiters, die Aufgaben des Tier-schutzes nach TierSchG obliegen.

2. Der § 10 Abs. 2 wird in Nr. 13 und Nr. 14 wie folgt gefasst:

Nr. 13. *Abschluss sonstiger Verträge und deren Kündigung* mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

Nr. 14. *Abschluss von Verträgen und deren Kündigung* mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Thüringer Zoopark Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2371/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

**Berufung des Wahlleiters und stellvertretenden Wahlleiters der Landeshauptstadt Erfurt
für die Kommunalwahl im Jahr 2024**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt mit sofortiger Wirkung die Berufung des Leiters der Abteilung Statistik und Wahlen des Amtes für Datenverarbeitung, Herrn Norman Bulenda, zum Wahlleiter und die Sachbearbeiterin der Abteilung Statistik und Wahlen des Amtes für Datenverarbeitung, Frau Katharina Rinke, zur stellvertretenden Wahlleiterin für die im Mai und Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen in der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2379/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Petersberg und EGA

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, im Rahmen der Entwicklung der unterschiedlichen Nutzungen des Petersberges, vor allem hinsichtlich einer Nutzung als Eventfläche für Gartenschauen, eine Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und EGA Geschäftsführung anzuregen, um Synergien in diesem Bereich zu schaffen.

02

Erste Ergebnisse sind dem Stadtrat bis Frühjahr 2025 vorzustellen.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2491/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

6. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO im Jahr 2023

Genaue Fassung:

Die über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 werden beschlossen.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

**6. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO
(Zuständigkeit Stadtrat)**

Verwaltungshaushalt

1. Jugendamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Planansatz in EUR	bereits bestätigte üapl.Mittel- ber.stellg ¹ .	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber. in EUR	Gesamtsoll neu in EUR
Mehrausgabe:	45600.77290	51	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	5.900.000		1.500.000	7.400.000
	46410.71800	51	Zuschüsse Betriebskosten	64.700.000		5.000.000	69.700.000
Summe Mehrausgaben						6.500.000	
Deckung durch:							
Mehreinnahmen:	90000.00300	20	Gewerbesteuer	115.269.500	8.121.500	5.469.685	128.860.685
	46400.17160	51	Zuweisung vom Land	0		167.915	167.915
	46410.17160	51	Zuweisung vom Land	0		862.400	862.400
Summe Deckung:						6.500.000	

Begründung:

Sonstige Leistungen der Jugendhilfe:

Auf Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) haben die Personensorgeberechtigten oder auch das Kind oder der Jugendliche selbst einen Rechtsanspruch. Aktuell werden für 110 Fälle Leistungen aus der HHSt. 45600.77290 ausgereicht. Die Mehrausgaben basieren auf der Hochrechnung des Fachamtes.

Zuschüsse Betriebskosten:

Die Erhöhung der Zuschüsse an die freien Träger für die Betriebskosten der Kindergärten resultiert im Wesentlichen aus den tariflichen Änderungen (39h/Woche, Inflationsprämie), welche allein schon ca. 3 Mio. EUR ausmachen und nicht im Haushalt geplant waren. Hinzu kommt die Änderung des ThürKigaG ab 08/2023 mit der Erhöhung des Personalschlüssels sowie den Kosten für die praxisintegrierte Erzieherinnenausbildung.

¹¹ inkl. üapl. Mittelbereitstellung gem. DS 2188/23 - 4. üapl. MB 2023
(geplante Beschlussfassung StR 15.11.2023)

Der nunmehr angezeigte Mehrbedarf beruht auf der aktuellen Hochrechnung des Fachamtes.

Die finanzielle Deckung erfolgt durch die Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer, welche aktuell bei rd. 129,3 Mio. EUR Ist-Einnahmen und somit weit über dem geplanten Ansatz von 115,3 Mio. EUR liegen.

Des Weiteren können bisher nicht veranschlagte Einnahmen aus dem Bescheid des Staatlichen Schulamtes Südthüringen vom 12.10.2023, hier Zuweisung nach § 3 Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise für den Bereich der Kindertageseinrichtungen (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz / Energiekrise – ThürAEVG/E vom 09. Mai 2023), als Deckung eingesetzt werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2518/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

**Festlegung von Zügigkeiten für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der
Landeshauptstadt Erfurt**

Genaue Fassung:

Auf der Grundlage des § 15a Absatz 5 Satz 2 ThürSchulG wird die Zügigkeit für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt nach den Anlagen 1 und 2 beschlossen.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Zügigkeiten der staatlichen weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I; ab Klassenstufe 5)

Kurzbezeichnung	Schulname	Strasse	durchschnittl. Gesamtzügigkeit	Zügigkeit ab dem Schuljahr 2024/2025
RS 01	Staatliche Regelschule "Thomas Mann" Erfurt	Hallesche Straße 18	2	2
RS 07 wird Gym 11	Ulrich-von-Hutten-Schule Erfurt Staatliche Regelschule (auslaufend) nimmt keine 5. Klassen mehr auf	Grünstraße 9	auslaufend	auslaufend
RS 08 wird GEM 11	Friedrich-Ebert-Schule Erfurt Staatliche Regelschule (auslaufend) nimmt keine 5. Klassen mehr auf	Langer Graben 19	auslaufend	auslaufend
RS 23	Regelschule an der Geraaue Staatliche Regelschule Erfurt	Bukarester Straße 3	3	3
RS STO	Staatliche Regelschule Stotternheim	Gau-Algesheimer Straße 2	2	2
KGS	Staatliche Kooperative Gesamtschule "Am Schwemmbach" Erfurt	Am Schwemmbach 10	5 (aktuell 4x Gym 1x RS)	5
IGS	Staatliche Integrierte Gesamtschule Erfurt	Wendenstraße 23	4	4
GYM 3	Staatliches Gymnasium "Johann Gutenberg" Erfurt	Gutenbergplatz 6	3	3
GYM 4	Heinrich-Hertz-Gymnasium Erfurt Staatliches Gymnasium	Alfred-Delp-Ring 41	4	4
GYM 5	Heinrich-Mann-Gymnasium Erfurt Staatliches Gymnasium "Zur Himmelspforte"	Gustav-Freytag-Straße 65	3	3
GYM 6	Königin-Luise-Gymnasium Erfurt Staatliches Gymnasium	Melanchthonstraße 3	3	3
GYM 7	Staatliches Gymnasium "Albert Schweitzer" Erfurt	Vilniuser Straße 19	4	4
GYM 10	Staatliches Gymnasium "Hannah Arendt Erfurt	Scharnhorststraße 43	3	3
GYM 11 (neu)	Staatliches Gymnasium 11 (Übergangsquartier bis zur Fertigstellung des Neubaus in der Greifswalder Straße)	Grünstraße 9	3	3
GEM 1	Friedrich-Schiller-Schule Erfurt Staatliche Gemeinschaftsschule 1	Schillerstraße 33	2	2
GEM 2	Gemeinschaftsschule am Roten Berg Staatliche Gemeinschaftsschule 2 Erfurt	Karl-Reimann-Ring 14	3	3
GEM 3	Jenaplanschule Erfurt, Staatliche Gemeinschaftsschule 3 Erfurt	Nettelbeckufer 25	4	4
GEM 4	Gemeinschaftsschule am großen Herrenberg Staatliche Gemeinschaftsschule 4 Erfurt	Hermann-Brill-Straße 129	3	3
GEM 5	Gemeinschaftsschule "Am Urbach" Staatliche Gemeinschaftsschule 5 Erfurt	Zur Steinbrücke 8	2	2
GEM 6	Staatliche Gemeinschaftsschule 6 Erfurt "Gemeinschaftsschule Hochheim"	Wartburgstraße 71	3	3
GEM 7	Staatliche Gemeinschaftsschule 7 "Kerspleben"	Gartenstraße 19	2	2
GEM 8	Staatliche Gemeinschaftsschule 8 "Otto- Lilienthal"	Mittelhäuser Straße 21	3	3
GEM 9	Staatliche Gemeinschaftsschule 9 "Am Hirnzigenpark"	Hirnzigenweg 31	2	2
GEM 10	Staatliche Gemeinschaftsschule 10	noch - Mittelhäuser Straße 21a	2	2
GEM 11 (neu)	Gemeinschaftsschule 11 (Übergangsquartier bis zur Fertigstellung des Neubaus in der Blumenstraße)	Langer Graben 19	2	2

Zügigkeiten der staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen (Primarstufe; ab Klassenstufe 1)

Kurzbezeichnung	Schulname	Strasse	durchschnittl. Gesamtzügigkeit	Zügigkeit ab dem Schuljahr 2025/2026
GS 01	Johannesschule Erfurt Staatliche Grundschule	Rosa-Luxemburg-Straße 49	3	3
GS 02	Staatliche Grundschule "Thomas Mann" Erfurt	Hallesche Straße 18	4	4
GS 03	Grundschule am Kleinen Herrenberg Erfurt Staatliche Grundschule	Scharnhorststraße 41	4	4
GS 06	Bechsteinschule Erfurt Staatliche Grundschule	Hans-Sailer-Straße 25	3	3
GS 07	Moritzschule Erfurt Staatliche Grundschule	Auenstraße 77	3	3
GS 08	EUROPA-SCHULE Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Schule Erfurt Staatliche Grundschule	Blumenstraße 20	5	5
GS 8a wird zu GEM 11	Grundschule am Langer Graben (Schulartänderung in GEM 11 zum SJ 2024/2025)	Langer Graben 19	Schulartänderung	Schulartänderung
GS 09	Humboldt-Grundschule Erfurt Staatliche Grundschule	Juri-Gagarin-Ring 126	2	2
GS 15	Staatliche Grundschule "Wilhelm Busch" Erfurt	Wilhelm-Busch-Straße 34	4	4
GS 17	Barfüßerschule Erfurt Staatliche Grundschule	Barfüßerstraße 21	2	2
GS 18	Grundschule am Schwemmbach Erfurt Staatliche Grundschule Erfurt	Wilhelm-Leibl-Straße 1	3	3
GS 19	Staatliche Grundschule "Christian Reichart" Erfurt	Im Gebreite 34	2	2
GS 20	Gisperslebener Schule Staatliche Grundschule (im Ausweichquartier bis Ende SJ 2023/24)	Magdeburger Allee 216	3	3
	Gisperslebener Schule Staatliche Grundschule (Nutzung Stammhaus ab SJ 2024/2025)	Gubener Straße 10a	4	4
GS 21	Staatliche Grundschule "Thomas Müntzer" Möbisburg	Hauptstraße 1	2	2
GS 22	Riethschule Erfurt Staatliche Grundschule	Riethstraße 28	4	4
GS 23	Grundschule am Johannesplatz Erfurt Staatliche Grundschule	Wendenstraße 24	3	3
GS 25	Astrid-Lindgren-Schule Erfurt Staatliche Grundschule	Curiestraße 29	4	4
GS 28	Grundschule an der Geraaue Staatliche Grundschule Erfurt	Bukarester Straße 4	3	3
GS 29	Puschkinschule Erfurt Staatliche Grundschule	Kartäuserstraße 50	4	4
GS 30	Grundschule am Steigerwald Erfurt Staatliche Grundschule	Goethestraße 72	4	4
GS 34	Schule am Wiesenhügel Erfurt Staatliche Grundschule (Ausweichquartier bis Ende SJ 2023/2024)	Herrmann-Brill-Straße 131	3	3
	Schule am Wiesenhügel Erfurt Staatliche Grundschule (Stammhaus ab SJ 2024/2025)	Weißdornweg 2	4	4
GS ALA	Bergkreisschule Alach; Staatliche Grundschule	Vor dem Hirtstor 18	1	1
GS STO	Staatliche Grundschule Stotternheim	Gau-Algesheimer Straße 2	2	2
GS VIE	Staatliche Grundschule Vieselbach (Containerschule)	Mühlplatz 2	1	1
GEM 2	Gemeinschaftsschule am Roten Berg Staatliche Gemeinschaftsschule 2 Erfurt	Karl-Reimann-Ring 14	3	3
GEM 3	Jenaplanschule Erfurt, Staatliche Gemeinschaftsschule 3 Erfurt	Nettelbeckufer 25	3	3
GEM 5	Gemeinschaftsschule "Am Urbach" Staatliche Gemeinschaftsschule 5 Erfurt	Zur Steinbrücke 8	2	2
GEM 06	Staatliche Gemeinschaftsschule 6 Erfurt "Gemeinschaftsschule Hochheim"	Wartburgstraße 71	2	2
GEM 07	Staatliche Gemeinschaftsschule 7 "Kerspleben"	Gartenstraße 19	2	2
GEM 08	Staatliche Gemeinschaftsschule 8 "Otto- Lilienthal"	Mittelhäuser Straße 21	3	3
GEM 10	Staatliche Gemeinschaftsschule 10	noch - Mittelhäuser Straße 21a	2	2
GEM 11 (aus GS8a)	Gemeinschaftsschule am Langer Graben (Schulartänderung in GEM 11 zum SJ 2024/2025)	Langer Graben 19	2	2

Beschluss zur Drucksache Nr. 2519/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Die Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Erfurt wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Satzung zur Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Erfurt vom xx.xx.xxxx

Auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, des § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (Thüringer Schulfinanzierungsgesetz - ThürSchFG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils gültigen Fassung, des § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie Art. 3 Nr. 2b und Art. 4 Nr. 2c des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Erfurt durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 13.12.2023 (Beschluss zur DS 2519/23) folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Grundsätze der Schülerbeförderung auf Schulwegen für Schüler:

1. der allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres und
4. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,

in der Landeshauptstadt (LH) Erfurt, einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft.

§ 2 Träger der Schülerbeförderung

(1) Die LH Erfurt ist Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler sowie, im Rahmen des Schulaufwandes, für Schüler an überregionalen Förderschulen und Spezialschulen und -klassen.

(2) Als Träger der Schülerbeförderung hat die LH Erfurt bei bestehendem Anspruch nach § 4 ThürSchFG die Pflicht, die Schüler nach Maßgabe dieser Satzung auf dem Schulweg zu befördern oder die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

§ 3 Antragsteller, Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Leistungen gem. § 4 Absatz 3 ThürSchFG sind die Sorgeberechtigten sowie Ersatzsorgeberechtigten kraft Bestellung (z. B. Vormund, Betreuer, Jugendamt etc., nachfolgend Sorgeberechtigte genannt) des minderjährigen Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

(2) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mittels festgelegter Antragsformulare. Sie sind in den Schulen und dem Amt für Bildung erhältlich. Für Schüler der allgemeinbildenden Schulen kann der Antrag außerdem über das Thüringer Antragsmanagementsystem der Verwaltungsleistungen (ThAVEL) gestellt werden.

(3) Anträge auf Schülerbeförderung auf Schulwegen sind vollständig, leserlich und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und in der besuchten Schule abzugeben.

(4) Soweit vorhanden, sind Unterlagen wie z.B. eine Zuweisung des Staatlichen Schulamtes, Ablehnungsschreiben von Schulen, die Berechtigung für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) und der Sozialausweis der LH Erfurt als Kopie beizufügen.

(5) Schüler mit Wohnsitz in Erfurt, die ihre Schulpflicht an einer Schule außerhalb der LH Erfurt (Gastschüler) erfüllen, erhalten das Antragsformular im Amt für Bildung. Von der auswärtigen Schule ist der Schulbesuch auf dem Antrag zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist im Amt für Bildung einzureichen.

(6) Die Anträge müssen bis zum 5. eines Monats im Amt für Bildung vorliegen, damit eine Ausführung des Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruches zu Beginn des Folgemonats gewährleistet ist. Ansprüche aus verspätet eingereichten Anträgen können erst zu Beginn des übernächsten Monats realisiert werden.

(7) Der Antrag für Leistungen gem. § 4 Absatz 3 ThürSchFG wird für die Dauer des Schulbesuchs gestellt. Ausnahmen gelten beim Besuch von Gemeinschaftsschulen sowie Förderzentren wie folgt:

- Antragstellung bis Klassenstufe 4,
- Antragstellung ab Klassenstufe 5.

Ein Wohnsitz- und/oder Schulwechsel bedarf in jedem Fall einer unverzüglich erneuten Antragstellung.

(8) Wird mit der Antragstellung eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers geltend gemacht oder muss ein Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung ohne Mindestbegrenzung i. S. d. § 4 Abs. 4 Satz 5 ThürSchFG befördert werden, ist dies durch den Antragsteller ausführlich zu begründen. Zum Nachweis einer Behinderung ist grundsätzlich ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Der Träger der Schülerbeförderung behält sich vor zusätzlich ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

§ 4 **Durchführung der Schülerbeförderung**

(1) Die Notwendigkeit der Beförderung auf dem Schulweg bestimmt sich nach § 4 ThürSchFG.

(2) Die LH Erfurt entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung über eine der Behinderung adäquate Beförderung.

(3) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist für Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar. Wenn der Schüler eine andere als von der LH Erfurt festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht erstattet.

(4) Wird ein Schülerspezialverkehr oder ein freigestellter Schülerverkehr zur Schule eingerichtet, entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.

§ 4a **Ausgabe von Schülerfahrausweisen**

(1) Die LH Erfurt kommt ihrer Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung für Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 an allgemeinbildenden Schulen durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach. Dies geschieht mittels Fahrkarten mit eFAW (elektronischen Fahrausweis) der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) zum jeweils wirtschaftlichsten Tarif.

(2) Die Schülerfahrausweise werden den Schülern durch die EVAG rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn auf dem Postweg zugestellt.

(3) Bei Verlust obliegt den Sorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst die Ersatzbeschaffung. Gleiches gilt für zusätzlich entstehende Kosten für die Ersatzbeschaffung sowie die Beförderungskosten für den Zeitraum bis zum Erhalt eines neuen Schülerfahrausweises.

(4) Die Schülerfahrausweise sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung unverzüglich an diesen zurückzugeben.

(5) Soweit die LH Erfurt Schülerfahrausweise zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, entfällt die Erstattung von Beförderungsaufwendungen.

(6) Die LH Erfurt behält sich Rückforderungen bei zu Unrecht erhaltenen Leistungen vor.

§ 4b **Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

(1) Für Schüler an den unter § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 dieser Satzung genannten Vollzeitschulformen der berufsbildenden Schulen, anspruchsberechtigte Schüler nach dem StaFamG sowie Schüler mit Wohnsitz in Erfurt, die eine Schule außerhalb der LH Erfurt besuchen, kommt die LH Erfurt ihrer Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach, in dem sie die notwendigen Beförderungskosten für den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.

(2) Besucht ein Schüler eine Schule außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der LH Erfurt, besteht ein Erstattungsanspruch nur i. H. d. Beförderungsaufwendungen die durchschnittlich entstehen würden, wenn er eine Schule im Gebiet der LH Erfurt besuchen würde.

(3) Die Beförderungskosten werden i. H. der Aufwendungen, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung höchstmöglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, entstehen, berücksichtigt.

(4) Für Schüler der Spezialklassen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums findet bzgl. der Höhe der Rückerstattung § 4 Abs. 8 ThürSchFG Anwendung.

(5) Die dem Schüler zum Zwecke der Erstattung in der Schule ausgehändigten bzw. bei Gastschülern an die Heimatanschrift zugestellten Formulare (Kontovordrucke) sind jeweils bis zum 30. November und bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres an das Amt für Bildung der Stadtverwaltung Erfurt zurückzugeben. Fahrtkostenabrechnungen, die mehr als drei Monate nach den jeweils vorgenannten Terminen im Amt für Bildung eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Erstattung erfolgt für die Monate Januar bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres im Monat August, für den Zeitraum 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres bis Dezember, im Dezember unter Nutzung der vom Zahlungsempfänger angegebenen Bankverbindung.

(7) Die Erstattung der Beförderungskosten für den Monat Dezember wird zum Ausgleich der schulfreien Tage und der Ferien des laufenden Schuljahres halbiert.

(8) Bei nicht genehmigter Abwesenheit des Schülers erfolgt für diesen Zeitraum keine Erstattung. Eine Verrechnung der unentschuldigten Fehltage, die schuljährlich von der besuchten Schule an das Amt für Bildung gemeldet werden, erfolgt mit der Erstattung zum jeweiligen Schuljahresende.

(9) Ist eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr im Ausnahmefall unzumutbar, erstattet die LH Erfurt die Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen. Für genehmigte Fahrten wird die Erstattung gemäß der auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadtverwaltung Erfurt und dieser Satzung festgelegt. Über das Vorliegen einer Unzumutbarkeit entscheidet die LH Erfurt.

§ 4c Schülerspezialverkehr

(1) Ein schultäglicher Schülerspezialverkehr (Fahrdienst) ist in der LH Erfurt ausschließlich für diejenigen Schüler eingerichtet, die auf Grund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu bewältigen.

(2) Die Bewilligung eines Fahrdienstes ist grundsätzlich nur möglich, wenn dessen Notwendigkeit mittels ärztlicher Nachweise dokumentiert ist.

(3) Die Organisation des Fahrdienstes legt die LH Erfurt mit dem beauftragten Unternehmen vertraglich fest.

(4) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung ist, um Leerfahrten zu vermeiden, das Unternehmen sowie das Amt für Bildung durch den Sorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst unverzüglich zu informieren; bei schuldhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann die LH eine Erstattung der ihr durch Leerfahrten entstehenden Kosten von dem Sorgeberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler verlangen.

(5) Die Beförderungsleistung für einen Schüler kann widerrufen werden, wenn sie, nach vorheriger Ausschöpfung sämtlicher Abhilfemöglichkeiten, für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch die Verkehrssicherheit oder andere Personen im Fahrzeug gefährdet werden oder der Fahrdienst über die Dauer von drei Schultagen ohne Information der Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers selbst, nicht in Anspruch genommen wurde.

(6) Werden Schüler, die ansonsten keinen Anspruch haben, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nach vorangegangenem operativen Eingriff) mittels Fahrdienst auf dem Schulweg befördert, werden den Sorgeberechtigten die dadurch eventuell entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Die Beförderungsaufwendungen auf Schulwegen für mit bestandskräftigen Bescheid anspruchsberechtigten Schülern ab der Klassenstufe 11 an

- allgemeinbildenden Schulen,
- beruflichen Gymnasien,
- Fachoberschulen sowie
- derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,

werden rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 mit einem Prozentsatz von 100 v. H. übernommen.

(2) Sorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, die die Stadt Erfurt seit dem 1. Januar 2023 mit einem Prozentsatz von 50 v. H. an den Beförderungsaufwendungen beteiligt hat, wird der verbliebene Differenzbetrag auf Antrag erstattet.

(3) Anträge i. S. d. Absatzes (2) können bis zum 31.07.2024 formlos und mit Bezug auf diese Satzung beim zuständigen Amt für Bildung gestellt werden.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, männlich, divers verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 24. Oktober 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 03.11.1995, außer Kraft.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2598/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

Beleuchtung des Rad-/Gehweges zwischen Azmannsdorf und Linderbach

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Realisierung der Maßnahme „Beleuchtung des Rad-/Gehweges zwischen Azmannsdorf und Linderbach“ planerisch weiter voranzutreiben.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2644/23 der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2023

Gemeinsame Finanzierungsvereinbarung Theater Erfurt 2025 bis 2032

Genaue Fassung:

Die gemeinsame Finanzierungsvereinbarung zur institutionellen Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2025 bis 2032, gemäß Anlage 1, wird beschlossen.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Oberbürgermeister

Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2025 bis 2032

I. Präambel

Der Freistaat Thüringen und die Stadt Erfurt stimmen darin überein, dass an dem Theaterstandort Erfurt künftig ein vielfältiges, auch genreübergreifendes künstlerisches Angebot in hoher Qualität und Breite gewährleistet wird. Folgende künstlerische Angebote sollen berücksichtigt werden: "Konzertwesen", "Musiktheater" (als Schwerpunkt), "Schauspiel", "Puppentheater", "Tanz" (Kooperationen) sowie "Bildung und Vermittlung". Die Vertragsparteien setzen auf Verlässlichkeit und halten-am Ziel einer tarifgerechten Vergütung für gute Arbeit fest.

Das Theater Erfurt wird altersgerechte Angebote im Bereich (inter-) kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Integrationsbedarf einschließlich entsprechender theater- und musikpädagogischer Angebote vorhalten.

II. Finanzierung und Strukturen

1. Für die Sicherung der Zielstellungen wird in den Jahren 2025 bis einschließlich 2030 jährlich eine Förderung als Festbetragsfinanzierung für den laufenden Betrieb des Theaters in der nachfolgenden Staffelung gewährt:

Finanzierungsquote: Freistaat Thüringen 43% / Stadt Erfurt 57% (analog 2024)

Jahr	Freistaat Thüringen	Stadt Erfurt
2025	11.176.163 €	14.814.915 €
2026	11.398.508 €	15.109.650 €
2027	11.705.932 €	15.517.166 €
2028	12.017.581 €	15.930.281 €
2029	12.381.097 €	16.412.152 €
2030	12.710.687 €	16.849.050 €

Für das Jahr 2025 wird von einer Personalkostensteigerung i.H.v. 3% und einer Sachkostensteigerung i.H.v. 8% im Vergleich zum Vorjahr ausgegangen. Für die Folgejahre wird eine allgemeine Tarif- und Sachkostensteigerung i.H.v. 2,5% pro Jahr veranschlagt.

2. Theaterpauschale

Die Stadt Erfurt erklärt, dass sie die ihr aus der Theaterpauschale nach § 22d Abs. 2 ThürFAG erteilten Finanzaufweisungen bezogen auf das Theater Erfurt zur Finanzierung des selbigen nutzt.

3. Anpassungsklausel

Sollten während der Laufzeit dieses Vertrags die Tarif- und/oder Sach- bzw. Energiekostensteigerungen erheblich über den Annahmen liegen, die Grundlage für die Tabelle in Ziffer 1 bilden, werden sich die Parteien bis zum 31. Mai des jeweils laufenden Jahres über Erhöhungen ihrer Finanzierungszusagen verständigen.

Eine Erhöhung der Zuwendungen für die folgenden Jahre während der Laufzeit dieser Finanzierungsvereinbarung kommt nur in Betracht, wenn zuvor Einsparpotentiale genutzt und die Mittel aus der Theaterpauschale vollständig zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen verwendet worden sind. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Anteilen der obenstehenden Tabelle.

Die Stadt Erfurt führt derzeit einen Theatertransformationsprozess durch, bei dem die zukünftige künstlerische Ausrichtung, Organisation und Betriebsform des Theaters Erfurt diskutiert und in der Folge auch neu justiert wird. Abhängig von den Ergebnissen dieses Prozesses können sich daher sowohl in der Nutzung von Infrastrukturen oder Räumen als auch in personeller Hinsicht sowie in Hinblick auf Kooperationsbeziehungen oder die Satzung bzw. Rechtsform des Theaters Erfurt gegebenenfalls Veränderungen ergeben, die spätestens ab 2027 auch die Art und Weise der Mittelverwendung beeinflussen können. Die gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung soll diesem Veränderungsprozess Rechnung tragen, dafür werden sich die Vertragsparteien fortlaufend abstimmen und einigen.

4. Option bis 2032

Die Finanzierungszusagen der Parteien gelten verbindlich bis zum 31. Dezember 2030.

Die Parteien werden die Finanzierung ab dem 1. Januar 2031 auf Basis der Zuwendungshöhe 2030 zuzüglich weiterer Tarif- und Sachkostenanpassungen bis zum 31. Dezember 2032 fortsetzen, wobei sie sich bis zum 31. Mai 2028 über die Höhe der Anpassungen verständigen.

5. Kooperationen

Die Finanzierungspartner verpflichten sich, das künstlerische Potential des Theaters Erfurt in Thüringen durch entsprechende Kooperationen in sinnvoller Weise für das Publikum zu nutzen.

Die Zusammenarbeit mit der **Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH - Staatstheater Thüringen** wird fortgesetzt.

Zur Gewährleistung des Tanz- und Ballettangebotes wird die künstlerische Kooperation mit der **Theater Altenburg Gera GmbH** bzw. dem Thüringer Staatsballett fortgesetzt. Dabei werden keine Kosten für das sozialversicherungspflichtig beschäftigte künstlerische Personal des Thüringer Staatsballetts in Rechnung gestellt.

Die Stadt Erfurt wird im Benehmen mit dem Freistaat Thüringen darauf hinwirken, innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages in Abstimmung mit der Werkleitung des Theaters Erfurt und dem Verein Theater Waidspeicher e.V. Kooperationen zwischen dem Theater Erfurt und dem Theater Waidspeicher zu verstetigen und ggf. zu vertiefen.

Die Einzelheiten sind auf Wunsch eines der Vertragspartner im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Theatern festzulegen. Im Streitfall übernimmt der Freistaat Thüringen die Moderation zwischen den beteiligten Kooperationspartnern. Eine Überprüfung der Praktikabilität der Strukturen soll erfolgen, wenn einer der Kooperationspartner eine solche schriftlich verlangt. Auf dem Ergebnis dieser Überprüfung aufbauend können dann in gemeinsamer Absprache der Kooperationspartner Anpassungen vorgenommen werden.

6. Reduzierung der Zuwendung

Eine Absenkung des Finanzierungsanteils durch einen Finanzierungspartner berechtigt den anderen Finanzierungspartner zur entsprechenden Absenkung seines Finanzierungsanteils.

7. Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Anzuwendende Nebenbestimmungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen institutionellen Förderung (ANBest-I).

Die Zuwendungsgeber sind sich einig, dass die zweckentsprechende Verwendung der jährlichen Zuwendungen gem. § 44 und § 23 ThürLHO geprüft werden muss.

Dazu können sich die Zuwendungsgeber eines Ergänzungsauftrages an den jährlichen Abschlussprüfer bedienen.

Die Schlussfeststellung erfolgt abwechselnd zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Erfurt.

Jahr	Prüfung
2025	Stadt Erfurt
2026	Freistaat Thüringen
2027	Stadt Erfurt
2028	Freistaat Thüringen
2029	Stadt Erfurt
2030	Freistaat Thüringen

Die prüfende Stelle übersendet dem Finanzierungspartner eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks. Mögliche Rückforderungen erfolgen entsprechend dem Verhältnis der Finanzierungsanteile.

Die gemäß § 91 der ThürLHO bestehenden Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

8. Gastrecht im Werkausschuss

Dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, wird ein umfassendes Auskunftsrecht über alle wesentlichen betrieblichen Vorgänge des Theaters Erfurt zugesagt. Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass dem Land, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, ein ständiges Gastrecht im Werksausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt eingeräumt wird.

9. Einvernehmen

Veränderungen in der Organisations- und Spartenstruktur und die Berufung, Verlängerung oder (ggf. auch vorzeitige) Abberufung des Intendanten bzw. der Werkleitung sowie des Verwaltungsdirektors erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

III. Schlussbestimmungen

Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die zuständigen Gremien. Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden, damit die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele erreicht werden können.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Die in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Erfurt, den

Erfurt, den

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Thüringer Staatskanzlei
Minister für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt